Land- und Forstwirtschaftsinspektion
beim Amt der Oö. Landesregierung

# TÄTIGKEITSBERICHT
# 2022 – 2024

# Land- und Forstwirtschaftsinspektion
beim Amt der Oö. Landesregierung

# Tätigkeitsbericht 2022 - 2024


**1. EINLEITUNG ..... 2**

**2. DER GESETZLICHE AUFTRAG ..... 2**

2.1. ORGANISATION ..... 2
2.2. AUFGABEN ..... 2
*2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen ..... 3*
*2.2.2. Begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft ..... 4*
*2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben ..... 4*
*2.2.4. Sonstige Tätigkeiten ..... 5*
2.3. PERSONALSTAND ..... 5

**3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN ..... 6**

**4. SLIC-AUDIT 2023 ..... 6**

**5. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2022-2024 ..... 7**

5.1. ÜBERSICHTSTABELLE ..... 7
5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN INSPEKTIONEN, ERHEBUNGEN UND BERATUNGEN ..... 9
5.3. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGEL ..... 10
5.4. TÄTIGKEIT ALS BEGUTACHTENDES FACHORGAN BEI BAU- UND BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNGS-VERFAHREN ..... 11
5.5. LEHRBETRIEBSANERKENNUNGEN UND BERUFSAUSBILDUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ..... 11
5.6. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN, TEILNAHMEN AN TAGUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN ..... 12

**6. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2022-2024 ..... 14**

**6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN ..... 19**



Medieninhaber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Land- und Forstwirtschaftsinspektion
Redaktion: DI Stephan Wöckinger
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.
e-mail: lfi.lfw.post@ooe.gv.at

## 1. EINLEITUNG

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen hat gemäß Landarbeitsgesetz 2021 der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diesem Auftrag entsprechend wird für die Kalenderjahre 2022-2024 gesammelt folgender Bericht vorgelegt.

## 2. DER GESETZLICHE AUFTRAG

### 2.1. Organisation

Gemäß dem § 256 des Landarbeitsgesetzes 2021 sind die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge zuständig

In Oberösterreich werden die Aufgaben von der gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, LGBl. Nr. 64/2021 beim Amt der Oö. Landesregierung in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahrgenommen. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist seit 2008 als ein Referat in der Arbeitsgruppe IV organisiert.

Als Arbeitsaufsichtsbehörde eines EU-Mitgliedsstaates gelten für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) auf Grundlage der ILO Vereinbarung Nr. 81 "Arbeitsaufsicht" erarbeiteten "gemeinsamen Grundsätze der Arbeitsaufsicht im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz". Die zentralen Grundsätze verlangen insbesondere:

- ⇨ *eine entsprechende Planung der Überwachungstätigkeit*
- ⇨ *ausreichende Kompetenzen und Unabhängigkeit der Arbeitsaufsichtsorgane*
- ⇨ *Sicherstellung der erforderlichen Befugnisse bei den Überprüfungen und der Durchsetzung notwendiger Maßnahmen*
- ⇨ *und funktionierende Kommunikations- und Informationssysteme innerhalb der Arbeitsaufsichtsbehörden sowie zwischen Arbeitsaufsichtsbehörde und Entscheidungsträgern bzw. dem Gesetzgeber.*

Die zentralen Grundsätze bilden auch die Grundlage von regelmäßigen Bewertungen der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden inklusive der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die EU-Kommission. Ein solches SLIC-Audit erfolgte nach 2013 zuletzt in Österreich im September 2023[1].

### 2.2. Aufgaben

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet der 21. Abschnitt des Landarbeitsgesetzes 2021.

[1] Siehe auch Kapitel 4. in diesem Bericht

### *2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen*

Gemäß § 257 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

> *"...insbesondere durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen..."*

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind im Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021, idF 47/2025 sowie in folgenden nun ebenso bundesweit geltenden Verordnungen enthalten:

- Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV, BGBl. II Nr. 286/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV, BGBl. II Nr. 376/2021 idF 44/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO, BGBl. II Nr. 377/2021
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung – LF-AStV, BGBl. II Nr. 122/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung – LF-SVP-VO, BGBl. II Nr. 126/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA, BGBl. II Nr. 127/2023 idF 294/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT, BGBl. II Nr. 128/2023
- Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung – LF-GKV, BGBl. II Nr. 45/2024 idF 330/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung – LF-ESV, BGBl. II Nr. 46/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung – LF-DOK-VO, BGBl. II Nr. 47/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder – LF-VEMF, BGBl. II Nr. 48/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen – LF-VOLV, BGBl. II Nr. 49/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung – LF-JSVO, BGBl. II Nr. 50/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung – LF-BS-V, BGBl. II Nr. 51/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung – LF-VOPST, BGBl. II Nr. 52/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – LF-PSA-V, BGBl. II Nr. 53/2024
- Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung – LF-VGÜ, BGBl. II Nr. 54/2024, idF. 330/2024

Ziel der Betriebskontrollen ist die Sicherstellung bzw. eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten inklusive der Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten. Dies wird durch Überprüfung folgender Inhalte bestmöglich gewährleistet:

- Arbeitszeit und Lohnzahlung
- Aufzeichnungspflichten
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Schwangere (Verwendungsschutz)
- Einhaltung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen an landwirtschaftlichen Maschinen, baulichen Anlagen und bei Arbeitsvorgängen
- Persönliche Schutzausrüstungen und Sicherstellung der Ersten Hilfe
- Lagerung und Anwendung von Arbeitsstoffen
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, Unterweisung und Präventivdienstliche Betreuung

### *2.2.2. Begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft*

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist gemäß § 261 des Landarbeitsgesetzes 2021 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind bei der Vollziehung von bundesrechtlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berühren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen.

### *2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben.*

Entsprechend der Bestimmung des § 12 Absatz 1 Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Diese hat erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen, ob die Einrichtungen des Betriebes den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Durch eine solche sicherheitstechnische Überprüfung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion entsprechend der Verordnung über die Organisationsform der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auch die Eignung von Praxisbetrieben festzustellen.

### *2.2.4. Sonstige Tätigkeiten*

Gemäß § 259 Absatz 1 des Landarbeitsgesetztes 2021 haben die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Beschäftigten zu beraten und zum Ausgleich der Interessen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Beschäftigten zu vermitteln. Diese Aufgaben werden durch Beratungen im Rahmen der laufenden Betriebskontrollen, durch die Gestaltung von Musterdokumenten und die Hilfestellung bei deren Anwendung sowie durch Vorträge bei Multiplikatoren umgesetzt.

Weiteres soll die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 265 Absatz 3 Landarbeitsgesetz 2021 mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den gesetzlichen Interessensvertretungen bestmöglich zusammenarbeiten. Zum Zweck dieser Zusammenarbeit kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Aussprachen mit den Institutionen abhalten. Diese Aussprachen finden nach einer Corona-bedingten Pause seit 2024 wieder jährlich statt. Darüber hinaus gibt es regelmäßig einen sehr gut funktionierenden informellen und persönlichen Austausch unter den für die jeweiligen Institutionen Verantwortlichen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist bemüht, entsprechend den Ressourcen durch die Teilnahme an Kommissionen, Projektgruppen und Tagungen zur Entwicklung neuer Ideen für einen sich ständig verbessernden Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen beizutragen.

## 2.3. Personalstand

Die Inspektionstätigkeit wurde in den Berichtsjahren 2022-2024 von drei Inspektionsorganen wahrgenommen. Zum Teil werden von den Organen noch weitere Kontrolltätigkeiten im Bereich Konditionalität, Pflanzenschutzmittelanwendung bzw. nach dem Vermarktungsnormenrecht durchgeführt.

DI Stephan Wöckinger ist Referatsleiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich und entsprechend der Nominierung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsamer Ländervertreter für (inter-)nationale Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzangelegenheiten für den Bereich Land- und Forstwirtschaft. In dieser Funktion vertritt DI Wöckinger die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in konkreten Projekten innerhalb der österreichischen Arbeitsschutzstrategie (ÖAS), in der Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung im Rahmen der Task-Force Menschenhandel und im Arbeitnehmerschutzbeirat.

Für die Erledigung sämtlicher Büroarbeiten steht eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung.

## 3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN

Laut Agrarstrukturerhebung 2023[2] teilt sich die Gesamtzahl von 28.844 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben folgendermaßen auf:

| | |
|---|---|
| Haupterwerbsbetriebe: | 12.292 |
| Nebenerwerbsbetriebe: | 9.378 |
| Nichtklassifizierbare Betriebe | 6.294 |
| Juristische Personen: | 391 |
| Personengemeinschaften: | 489 |

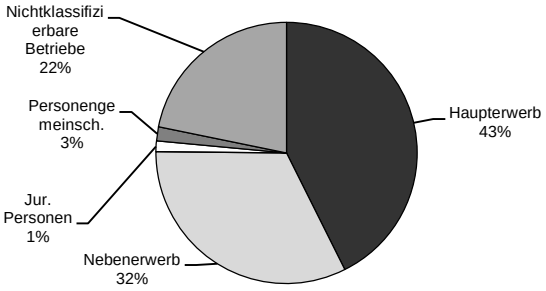


| | Männer | Frauen | Gesamt |
|---|---|---|---|
| Familienfremde Arbeitskräfte | 5.272 | 3.090 | 8.362 |
| regelmäßig beschäftigt | 2.080 | 1.293 | 3.373 |
| unregelmäßig beschäftigt | 3.192 | 1.797 | 4.989 |

Tabelle 1 (vgl. Agrarstrukturerhebung 2023)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle in Tabelle 1 erfassten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte als Land- und Forstarbeiterinnen bzw. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Landarbeitsgesetz 2021 gelten und somit auch nicht alle in der Tabelle angeführten Arbeitskräfte der Aufsicht durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen.

## 4. SLIC-AUDIT 2023

Im September 2023 erfolgte in Österreich ein Audit durch das Senior Labour Inspectors Committee der Europäischen Kommission. Obwohl der Schwerpunkt der Überprüfung im Bereich der Arbeitsinspektorate lag, erfolgte am 14. September 2023 auch bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion OÖ ein Audit-Besuch.

Im Rahmen von Präsentationen und Befragungen wurden die Ressourcen, die Ausbildung der Inspektionsorgane, die Organisation und Dokumentation der Betriebskontrollen, die verwendeten Checklisten sowie der Ablauf von notwendigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen geprüft.

Im Schlussbericht vom Juni 2024 wurde das nun bundesweit gültige Landarbeitsgesetz 2021 und Verbesserungen bei der Schulung der Inspektionsorgane positiv bewertet. Auch die Dokumentation der Kontrollen und die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion verwendete Software wurden lobend erwähnt. Zusammenfassend schrieb das SLIC im Abschlussbericht, dass es eine Verbesserung im Durchsetzungsmodell der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gab.
In den Empfehlungen wurde jedoch erneut auf den bundesweiten Personalmangel innerhalb der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen hingewiesen.

[2] Agrarstrukturerhebung der Statistik Austria (Stichprobenerhebung 2023)

## 5. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2022-2024

### 5.1. Übersichtstabelle

| | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|
| **I.) Überprüfende Tätigkeiten** | **380** | **372** | **344** |
| A) Inspektionen | 264 | 272 | 167 |
| B) Erhebungen | 78 | 69 | 141 |
| *a) Arbeitsvertragsrecht* | *4* | *3* | *3* |
| *b) Verwendungsschutz* | *8* | *2* | *3* |
| *c) Evaluierung und Präventivdienste* | *2* | *2* | *60* |
| *d) Arbeitsstätten* | *12* | *10* | *2* |
| *e) Arbeitsmittel und elektrische Anlagen* | *-* | *-* | *-* |
| *f) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung* | *1* | *-* | *-* |
| *g) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)* | *-* | *-* | *-* |
| *h) Gesundheitsüberwachung* | *-* | *1* | *-* |
| *i) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten* | *3* | *18* | *12* |
| *j) Sonstige Erhebungen* | *48* | *33* | *61* |
| C) Nachkontrollen | 38 | 31 | 36 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **II.) Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer** | **1.968** | **1.337** | **857** |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **III.) Begutachtende Tätigkeiten** | **571** | **567** | **634** |
| A) Stellungnahmen bzw. Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren | 553 | 554 | 617 |
| B) Gerichtsgutachten und -verhandlungen | - | - | 1 |
| C1) positive Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung | 17 | 13 | 13 |
| C2) vorbehaltliche Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung | - | - | 2 |
| C3) negative Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung | 1 | - | - |
| D) Antrag auf Lehrbetriebsaberkennung | - | - | - |
| E) Sonstige Stellungnahmen | - | - | 1 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **IV.) Sonstige Tätigkeiten** | **22** | **25** | **22** |
| A) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessensvertretungen | 1 | 9 | 9 |
| B) Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit | 7 | 7 | 8 |
| C) Tagungen, Schulungen, Besprechungen | 14 | 9 | 5 |

| V.) Vorgemerkte Betriebsstätten | 3.606 | 3.588 | 3.571 |
|---|---|---|---|

| VI.) Überprüfte Betriebsstätten | 365 | 343 | 254 |
|---|---|---|---|

| VII.) Beanstandete Betriebsstätten | 264 | 269 | 188 |
|---|---|---|---|

| VIII.) Übertretungen | 692 | 694 | 859 |
|---|---|---|---|
| A) Arbeitsvertragsrecht | 9 | 29 | 23 |
| B) Verwendungsschutz | 1 | 5 | 1 |
| C) Evaluierung und Präventivdienste | 270 | 238 | 227 |
| D) Arbeitsstätten | 119 | 113 | 225 |
| E) Arbeitsmittel und elektrische Anlagen | 250 | 264 | 345 |
| F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung | 1 | 4 | 3 |
| G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien) | 2 | 2 | 1 |
| H) Gesundheitsüberwachung | 40 | 39 | 34 |

| IX) Verfügte Maßnahmen | 186 | 180 | 133 |
|---|---|---|---|
| A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes | 186 | 180 | 133 |
| B) Sofortbescheide | - | - | - |
| C) Strafanträge | - | - | - |
| D) Sonstige Veranlassungen | - | - | - |

| X) Personalstand | 4 | 4 | 4 |
|---|---|---|---|
| Inspektionsorgane | 3 | 3 | 3 |
| Tätigkeitsanteil LFI[3] | 70 % | 70 % | 70 % |
| Sekretariats- und Kanzleipersonal | 1 | 1 | 1 |

Tabelle 2

[3] Die Inspektionsorgane sind neben den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion noch mit der Abwicklung der Arbeitsplatzförderung ("Höfesicherung"), der Durchführung von CC- bzw. Konditionalitäts-Kontrollen sowie Kontrollen nach dem Oö. Bodenschutzgesetz bzw. dem Vermarktungsnormenrecht betraut.

### 5.2. Erläuterungen zu den Inspektionen, Erhebungen und Beratungen

Bei den Betriebsbesuchen werden Mängel protokolliert und gemäß § 260 Landarbeitsgesetz 2021 zur Behebung mündlich und schriftlich beauftragt.

Inspektionen stellen eine umfassende Überprüfung des gesamten Betriebes dar und umfassen sowohl sämtliche sicherheitstechnischen Bestimmungen in Bezug auf Gebäude, Maschinen und Arbeitsstoffe, Maßnahmen zur beruflichen Gesundheit und Hygiene sowie arbeitsvertragsrechtliche Aspekte.
Bei Erhebungen und Beratungen wird meist nicht der gesamte Betrieb in seiner gesamten Ausdehnung überprüft. Schwerpunkte wie z. B. Verwendungsschutz oder Evaluierung und Unterweisung können gesetzt werden. Oft werden insbesondere bei sehr spezialisierten Betrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer „nur“ als Traktorfahrerinnen oder -fahrer bzw. in speziellen Räumlichkeiten bei der Direktvermarktung eingesetzt, auch dann erfolgt zumeist eine Erhebung.

Sämtliche Anzeigen und Beschwerden wurde uneingeschränkt bearbeitet. Alle vorgebrachten Missstände wurden in Form einer Erhebung oder Inspektion vor Ort überprüft und erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen bzw. die Behebung von Mängeln beauftragt.

Arbeitsunfälle wurden, nachdem sie der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Polizeiinspektionen, Sozialversicherungsträgern oder den Arbeitgebern gemeldet wurden, erhoben. Sofern Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betroffen waren oder künftig betroffen sein konnten, erfolgte ebenfalls eine Inspektion oder Erhebung vor Ort. Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung wurden mündlich und schriftlich beauftragt.

Einen Schwerpunkt stellte alljährlich die Überprüfung von Praxisbetrieben dar. Insbesondere bei jungen Beschäftigten sind zahlreiche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen einzuhalten. Die Vorbildwirkung der Betriebe ist vor allem bei Praktikantinnen und Praktikanten sehr wichtig.
Auf Betriebe mit Saisonarbeitskräften, welche am oder in der Nähe des Betriebes untergebracht wurden, wurde ebenfalls ein Fokus bei den Überprüfungen gelegt.

Im Berichtsjahr 2024 erfolgte ein Personalwechsel inklusiver einer umfassenden Einschulung des neuen Mitarbeiters. Ebenso musste ein längerer unvorhergesehener Ausfall eines Inspektionsorganes in diesem Zeitraum hingenommen werden.

Unter den 250 -360 jährlich überprüften Betrieben waren im Berichtszeitraum rund 85 % bäuerliche Betriebe und rund 4 % Gartenbaubetriebe und rund 6 % Spezialbetriebe. Die restlichen Kontrollen erfolgten in Forstbetrieben, Genossenschaftsbetrieben oder Gutsbetrieben.

### 5.3. Beanstandungen und Mängel

Rund 700 - 850 Übertretungen wurden bei den Inspektionen und Erhebungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt. Diese Zahlen entsprechen dem langjährigen Durchschnitt.

Wie aus der Übersichtstabelle ersichtlich, betraf einen großen Anteil der Beanstandungen die fehlende Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung nach den §§ 187 und 197 Landarbeitsgesetz 2021 sowie die fehlende präventivdienstliche Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner nach § 245 Landarbeitsgesetz 2021.
Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist sehr bemüht, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die Übergabe von entsprechenden Hilfsmaterialien zur Unterweisung bzw. von Musterdokumenten zur Umsetzung der Arbeitsplatzevaluierung bei der Behebung dieser Mängel bestmöglich zu unterstützen.
Anträge zur Anmeldung für eine kostenlose Betreuung durch die AUVAsicher werden ebenfalls an die Betriebe übergeben.
Da viele der überprüften Betriebe erstmals einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beschäftigen, sind diese Bestimmungen meist einfach nicht bekannt.
Informationsangebote auf der Webseite der Land- und Forstwirtschaftsinspektion aber auch entsprechende Infos auf der Webseite der Landwirtschaftskammer sollten hier zu einer deutlichen Verbesserung beitragen.

Die hohe Beanstandungsrate bei den Arbeitsmitteln betrifft vor allem die fehlende Einhaltung von Prüfpflichten entsprechend der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung. Dabei ist festzuhalten, dass es sich meistens nicht um kaputte oder nicht entsprechende und dadurch gefährliche Arbeitsmittel handelt, sondern eben „nur“ eine Prüfung durch fachkundige Personen fehlt.

Im Bereich der Arbeitsstätten wurden ebenfalls viele Beanstandungen festgestellt. Zahlreiche Wirtschafts- und Lagergebäude führen dazu, dass viele erhöht liegende Arbeitsflächen und Stiegen abgesichert und zahlreiche Verkehrswege freigeräumt werden mussten. Bei Unterkünften und Sanitäreinrichtungen konnte eine deutliche Verbesserung gegenüber früherer Berichtszeiträume festgestellt werden.

In den Berichtsjahren erteilte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion jährlich zwischen 186 mal und 133 mal eine schriftliche Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes an die verantwortlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. Berücksichtigt man, dass diese Aufforderungen vor allem bei Erstkontrollen erteilt werden, erfolgt ein solcher Auftrag bei rund 70 - 80 % aller Inspektionen. Die Behebung von geringfügigen Mängeln wird im Rahmen von Betriebsnachkontrollen auch mündlich beauftragt.

### 5.4. Tätigkeit als begutachtendes Fachorgan bei Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Da das Landarbeitsrecht keine Arbeitsstättenbewilligung analog zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vorsieht, war die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 119 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 begutachtendes Fachorgan in diversen Bewilligungsverfahren, insbesondere im Bauverfahren. Das Landarbeitsgesetz 2021 sieht im Bauverfahren aufgrund kompetenzrechtlicher Bestimmungen aber keine Parteistellung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mehr vor.

Da jedoch Maßnahmen zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Bestimmungen während der Planungs- und Bauphase deutlich leichter und in der Regel auch günstiger umgesetzt werden können, wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Baubehörden weiterhin zur Abgabe einer sicherheitstechnischen Stellungnahme eingeladen. Im Sinne der Rechtssicherheit für die Betriebe bei einer allfälligen späteren Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten oder sonstigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die vorgelegten Projektunterlagen geprüft und beratend eine sicherheitstechnische Stellungnahme abgegeben.

In den Jahren des Berichtszeitraumes wurden jährlich rund 550-600 sicherheitstechnische Stellungnahmen den Baubehörden übermittelt.

### 5.5. Lehrbetriebsanerkennungen und Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß § 12 Absatz 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 im Rahmen von Lehrbetriebsanerkennungsverfahren zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Überprüfung und Abgabe einer Stellungnahme ersucht. In den Jahren 2022-2024 lag die Anzahl an Lehrbetriebsanerkennungsverfahren, an denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beteiligt war, durchschnittlich bei rund 15 Anträgen jährlich. In der Regel konnte nach der Betriebskontrolle eine positive sicherheitstechnische Stellungnahme an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle übermittelt werden. Im gesamten Berichtszeitraum musste nur eine negative Stellungnahme abgegeben werden, da eine kurzfristige Behebung der Mängel vorerst nicht möglich war.
Es wurde auch kein Antrag auf Aberkennung eines anerkannten Lehrbetriebes bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gestellt.

Die regelmäßige Überprüfung der Lehr- und Praxisbetriebe stellt einen jährlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dar, weil diese im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die jungen Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten während der Ausbildungszeit eine besondere Vorbildwirkung haben. Durch die regelmäßigen Betriebskontrollen und Beratungen wird ein hoher sicherheitstechnischer Standard in den oberösterreichischen Ausbildungsbetrieben garantiert.

**5.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,**
**Teilnahmen an Tagungen, Kursen und Seminaren**

- 15. Aussprache der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit den Interessensvertretern und Versicherungsträgern
  *Gemäß § 265 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 2021 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessensvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abhalten. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, des Präventionszentrums der AUVA, der SVS und vom landwirtschaftlichen Schulreferat.*
  ⇨ 05. März 2024

- Vortragstätigkeit bei Meisterkursen, Ausbilderlehrgängen sowie zu sonstigen Schwerpunktthemen in den landwirtschaftlichen Fachschulen (Fachlehrgang Geldgemüsebau)
  *Durch die Vortragstätigkeit bei Meisterkursen werden wichtige Multiplikatoren erreicht. Meisterinnen und Meister stellen potenzielle Führungskräfte in künftigen Dienstgeberinnen- und Dienstgeberbetrieben dar, sodass hier Informationen ein entscheidendes Instrument zur Unfallprävention sind.*
  ⇨ 30. März, 22. und 24. November sowie 13. Dezember 2022
  ⇨ 23. und 30. November sowie 12. Dezember 2023
  ⇨ 03., 05. und 10. Dezember 2024

- Vortragstätigkeit in landwirtschaftlichen Fachschulen bei Informationsveranstaltungen zum Thema "Praktikantinnen- und Praktikantenbeschäftigung"
  *An diesen Abenden werden die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter von Praxisbetrieben über die wichtigsten arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie über die richtige Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung informiert und mit Hilfsunterlagen unterstützt.*
  ⇨ 24. Mai sowie 25. November 2022
  ⇨ 25. April, 16. Mai sowie 01. Dezember 2023
  ⇨ 16. und 23. April, 07. Mai sowie 22. November 2024

- Vortragstätigkeit bei der Tagung der LK-Arbeitsrechtsjuristinnen und -juristen
  *Im Rahmen des Projektes Unterstützung und Beratung von Betrieben, welche erstmals einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin anstellen, wurde seitens der LK ein umfassendes Infoportal auf deren Webseite und auch ein eigenes Video erstellt. Ein weiterer Baustein war die Schulung der Berater zur Praxis der Betriebskontrollen durch diesen Vortrag bzw. Workshop in Steyr.*
  ⇨ 20. Juni 2024

- Koordinationstreffen mit dem BMLUK zur Umsetzung der sozialen Konditionalität.
  ⇨ 14. Juni, 05. Juli sowie 11. und 23. Oktober 2023
  sowie Kontrollbesuch eines Vertreters der EK beim BMLUK und bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion OÖ
  ⇨ 23. Jänner 2024

- Teilnahme an der jährlichen Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs
  *Einmal jährlich finden diese beiden Veranstaltungen für alle Land- und Forstwirtschaftsinspektoren statt. Durch Diskussionen, Informationsaustausch, Empfehlungen und Weiterbildungsvorträge wird ein weitgehend einheitlicher Vollzug der jeweiligen Landarbeitsordnungen in allen Bundesländern angestrebt.*
  ⇨ 28. und 29. September 2022 in St. Pölten, Niederösterreich
  ⇨ 12. und 13. September 2023 in Linz, Oberösterreich
  ⇨ 11. und 12. September 2024 in Salzburg

- Teilnahme am Forum Prävention in Innsbruck
  ⇨ 04. und 05. Juni 2024

- Teilnahme an der Jahreskonferenz der Arbeitsinspektionen Oberösterreich-Ost und Oberösterreich-West mit den Interessensvertretungen
  ⇨ 11. März 2024 in Vöcklabruck

- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an der Sitzung Arbeitnehmerschutzbeirates im Zentralarbeitsinspektorat
  ⇨ 09. November 2023

- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an der Sitzung der Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ der Taskforce Menschenhandel.
  ⇨ 27. März sowie 14. Dezember 2023
  ⇨ 21. März sowie 27. Mai 2024

- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an einem Workshop bei der ELA in Bratislava zum Thema: „Mutual learning and exchange workshop on effective information provision in seasonal work“
  ⇨ 25. und 26. Oktober 2023

- Teilnahme an der forstlichen Arbeitslehrendentagung
  *Insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung von Praxisbetrieben und der zahlreichen Arbeitsunfälle im Forst ist der Erfahrungsaustausch in dieser Arbeitsgruppe sehr wichtig.*
  ⇨ 4. und 5. Oktober 2023 in Wien, BOKU
  ⇨ 26. und 27. September 2024 in Ossiach, Forstliche Ausbildungsstätte

- Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe unter Leitung der AUVA und der Forstlichen Ausbildungsstätte *Traunkirchen zur* Überarbeitung der Betriebsordnung – Forstliche Seilbringungsanlagen
  *Diese Betriebsordnung ist zum Teil in der Arbeitsmittelverordnung für verbindlich erklärt worden. Eine Aktualisierung wurde daher für sinnvoll erachtet.*
  ⇨ 10. und 11. Jänner, 20. und 21. April, 27. und 28. Juni, 01. September, 09 Oktober, 10. und 14. November sowie 16. Dezember 2022
  ⇨ 07. April 2023

- Vorbereitungsarbeiten für eine Sicherheitscharta Forst gemeinsam mit dem Zentralarbeitsinspektorat
  *In Anlehnung an die Sicherheitscharta Bau sollte aufgrund der sehr hohen Unfallzahlen auch für die Forstbranche ein ähnliches Instrument für Unterweisung und Arbeitsplanung erstellt werden.*
  ⇨ 24. Juli 2024

## 6. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2022-2024

### Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2022

| | Arbeitsunfälle | | Berufskrankheiten | |
|---|---|---|---|---|
| | AU | davon tödliche AU | Krankheit | kausal tödl. Ausgang |
| **Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft** (AUVA-Versicherte) | 123 | 1 | 3 | - |
| **Selbständige Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Angehörige** (SVS-Versicherte) | 559 | 5 | 20 | 1 |
| **Summe** | **682** | **6** | **23** | **1** |

Tabelle 3a

### Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2023

| | Arbeitsunfälle | | Berufskrankheiten | |
|---|---|---|---|---|
| | AU | davon tödliche AU | Krankheit | kausal tödl. Ausgang |
| **Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft** (AUVA-Versicherte) | 123 | - | - | - |
| **Selbständige Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Angehörige** (SVS-Versicherte) | 597 | 15 | 17 | - |
| **Summe** | **720** | **15** | **17** | **-** |

Tabelle 3b

### Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2024

| | Arbeitsunfälle | | Berufskrankheiten | |
|---|---|---|---|---|
| | AU | davon tödliche AU | Krankheit | kausal tödl. Ausgang |
| **Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft** (AUVA-Versicherte) | 135 | 1 | 1 | - |
| **Selbständige Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Angehörige** (SVS-Versicherte) | 714 | 12 | 26 | 1 |
| **Summe** | **849** | **13** | **27** | **1** |

Tabelle 3c

**Entwicklung der Arbeitsunfälle in den letzten 5 Jahren**

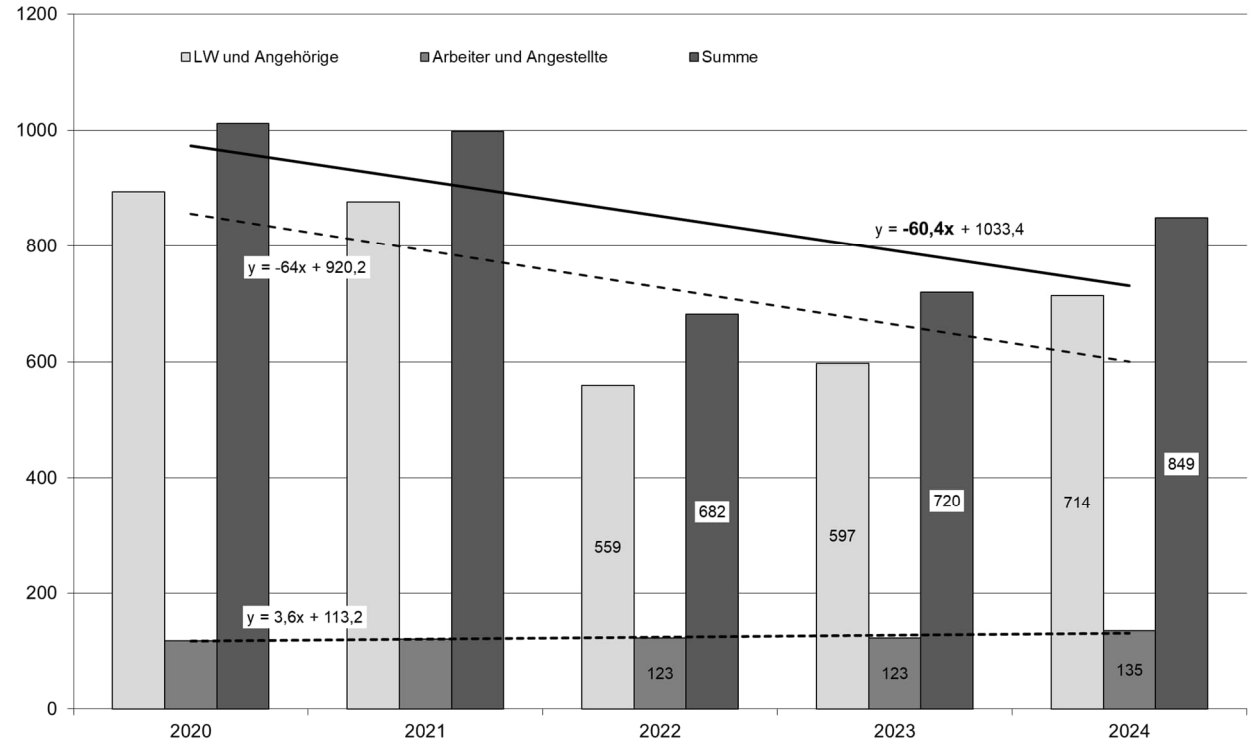


Grafik 2

Nachdem von 2020 bis 2022 jeweils eine Reduktion der Arbeitsunfälle beobachtet werden konnte, musste nach 2023 auch 2024 jeweils ein Anstieg verzeichnet werden. Insgesamt stieg im Berichtszeitraum von 2022-2024 die Anzahl der Arbeitsunfälle um mehr als 25 % von 682 auf 849 Versicherungsfälle im Jahr 2024. Der von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als Wirkungskennzahl verwendete Vergleichszeitraum von fünf Jahren zeigt jedoch noch immer einen Rückgang der Arbeitsunfälle. Im Durchschnitt hat sich in den letzten fünf Jahren die Anzahl an Versicherungsfällen jährlich um rund 60 Fälle reduziert.

Bei den unselbständig Erwerbstätigen ist die Anzahl der Unfälle generell sehr konstant. Auch bei den Arbeitsunfällen mit tödlichem Ausgang war auf niedrigem Niveau kein signifikanter Anstieg zu beobachten.

Bei den selbständigen Landwirtinnen und Landwirten stieg die Anzahl der Arbeitsunfälle wieder deutlich an. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in dieser Versicherungsgruppe schwankte im Berichtszeitraum von 5 auf 14 im Jahr 2023 und konnte 2024 wieder auf 7 gesenkt werden. Vor allem in den Altersgruppen über 50 ist die Rate der tödlichen Unfälle überdurchschnittlich hoch. In dieser Altersgruppe sind immer wieder die klassischen Risikofaktoren wie verringerte Reaktionszeit, Alleinarbeit aber auch fehlende Persönliche Schutzausrüstung zu beobachten. Leider sind aufgrund der Schadereignisse auch generell vermehrt Arbeitsunfälle im Wald festzustellen und Forstunfälle führen meist zu besonders schweren Verletzungen bis hin zur Todesfolge.

## Detailzahlen zu den anerkannten Arbeitsunfällen

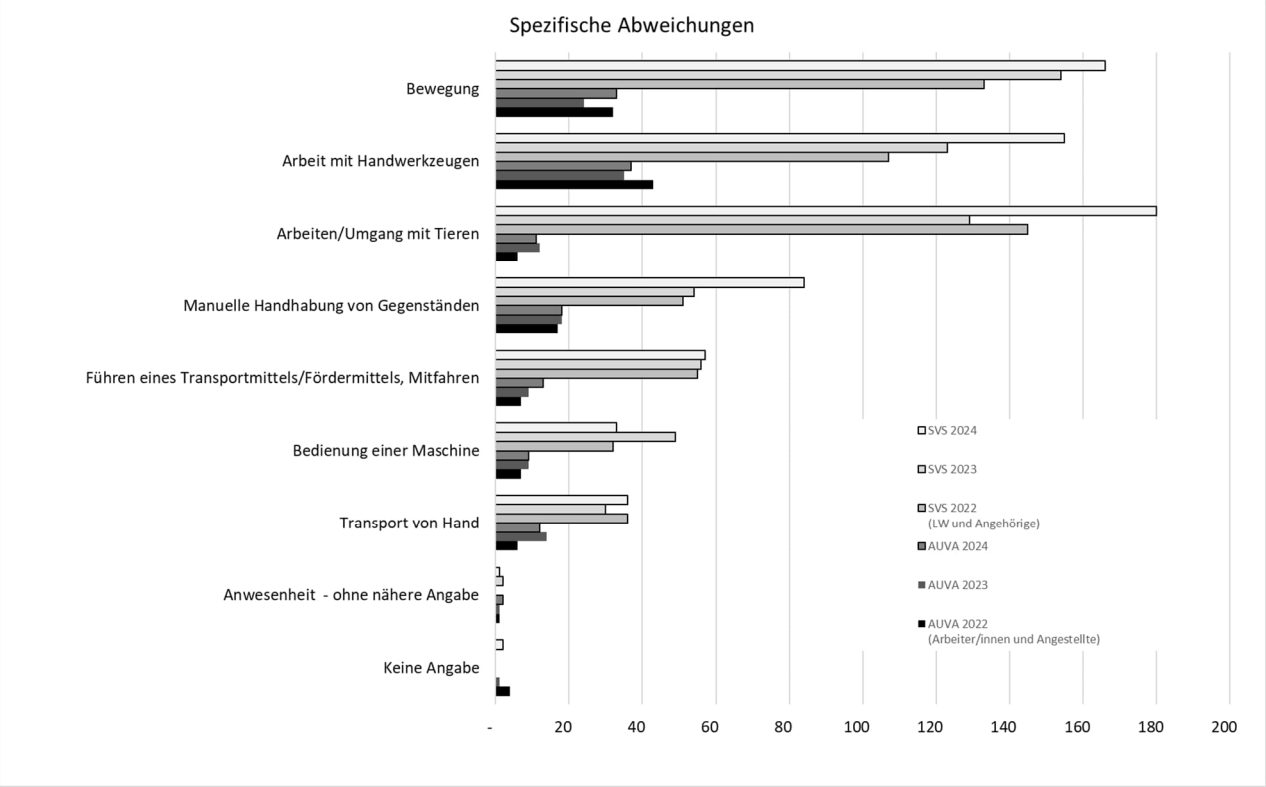


Grafik 3 (Entsprechend der EUROSTAT-Norm werden die Zählkriterien der Europäischen Statistik für Arbeitsunfälle (ESWA) verwendet)

Die Analyse der spezifischen Tätigkeiten, die vor einem Arbeitsunfall ausgeführt wurden, geben wichtige Aufschlüsse darüber, wie und wo die häufigsten Unfälle bei der Arbeit passieren. Knapp ein Viertel aller Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft passieren nach wie vor bei einfachen Bewegungsabläufen wie Gehen, Hinaufsteigen oder Hinabsteigen. Sturz und Fall durch Stolpern zählt somit noch immer zur häufigsten Unfallursache. Das Zusammenräumen und Freihalten von Verkehrswegen sowie das Tragen von festem Schuhwerk stellt eine einfache und meist kostengünstige, aber sehr wirkungsvolle Maßnahme dar.

Bei den unselbständig versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern passierten die meisten Unfälle bei Arbeiten mit Handwerkzeugen. Bei den selbständigen Landwirtinnen und Landwirten hingegen war der Umgang mit den Nutztieren ein weiterer häufiger Auslöser von Arbeitsunfällen. In Summe waren sowohl die Arbeit mit Handwerkzeugen als auch der Umgang mit Tieren jene Tätigkeiten, die während des Berichtszeitraumes bei jeweils knapp einem Fünftel aller Arbeitsunfälle unmittelbar davor ausgeführt wurden.

Zahlreiche Unfälle mussten im Berichtszeitraum auch bei Arbeiten im Wald verzeichnet werden. Diese Unfälle sind jedoch verschiedenen spezifischen Tätigkeiten (Arbeiten mit Motorsäge, Gehen bzw. Stolpern im Wald, Bedienung einer Seilwinde, …) zugeordnet.

Die im Berichtszeitraum häufig gemeldeten Arbeitsunfälle mit Traktoren finden sich unter „Führen eines Transportmittels/Fördermittels“.

**Detailtabelle über die anerkannten Berufskrankheiten 2022-2024**

Vorweg wird auf das seit März 2023 in Kraft getretene Berufskrankheiten-Modernisierungs-Gesetz BGBl. I Nr. 18/2024 hingewiesen. Es wurden nicht nur vier neue Berufskrankheiten (darunter das in der Landwirtschaft nicht unbedeutende Plattenepithelkarzinom durch UV-Exposition) in die BK-Liste aufgenommen, sondern die Liste wurde auch komplett neu strukturiert.
Die Berufskrankheiten werden nun in acht Gruppen unterteilt:

1. Erkrankungen der Atemwege und der Lunge
2. Erkrankungen der Haut
3. Infektionskrankheiten, Erkrankungen durch Parasiten, Tropenkrankheiten
4. Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates
5. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
6. Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten
7. Maligne Erkrankungen und
8. Sonstige

Der Zeitpunkt der Anerkennung einer Berufskrankheit muss aufgrund der oft langfristigen Auswirkungen von Belastungen nicht unbedingt mit den aktuellen Belastungen innerhalb des Berichtszeitraumes in Zusammenhang stehen. Entsprechende Vorsicht bei kurzfristigen Zeitvergleichen ist daher geboten. Auch langfristig kann keine signifikante Tendenz, weder eine steigende noch eine rückgängige Entwicklung von Berufskrankheiten, beobachtet werden.

| **Anerkannte Berufskrankheiten 2022** | | **AUVA** (Arbeiter:innen und Angestellte) | **SVS** (LW und Angehörige) |
|---|---|---|---|
| BK-30 | Durch allergene Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma | - | 6 |
| BK-33 | Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit | 2 | - |
| BK-39 | Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten | 1 | 2 |
| BK-41 | Erkrankung der tief. Atemwege durch chem. irritative oder toxische Stoffe | - | 7 |
| BK-43 | Exogen-allergische Alveolitis | - | 1 |
| BK-46 | Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten | - | 4 |
| | Summe | 3 | 20 |

Tabelle 4a

| **Anerkannte Berufskrankheiten 2023** | | **AUVA** (Arbeiter:innen und Angestellte) | **SVS** (LW und Angehörige) |
|---|---|---|---|
| BK-20 | Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit | - | 1 |
| BK-30 | Durch allergene Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma | - | 6 |
| BK-33 | Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit | - | 1 |
| BK-41 | Erkrankung der tief. Atemwege durch chem. irritative oder toxische Stoffe | - | 6 |
| BK-43 | Exogen-allergische Alveolitis | - | 3 |
| | Summe | - | 17 |

Tabelle 4b

| Anerkannte Berufskrankheiten 2024 | | AUVA (Arbeiter:innen und Angestellte) | SVS (LW und Angehörige) |
|---|---|---|---|
| 1.6. | Durch allergene Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma | - | 9 |
| 1.7. | Erkrankung der tief. Atemwege durch chem. irritative oder toxische Stoffe | - | 11 |
| 1.8. | Exogen-allergische Alveolitis | - | 2 |
| 3.2. | Von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten | - | 1 |
| 3.3. | Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten | - | 1 |
| 5.1. | Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit | 1 | 2 |
| | Summe | 1 | 26 |

Tabelle 4c

Im Berichtszeitraum 2022-2024 wurden insgesamt 67 Fälle einer Berufskrankheit anerkannt. Zwei Krankheitsfälle endeten tödlich.

Bei den selbständigen Landwirtinnen und Landwirten bzw. deren Angehörigen dominierten Berufskrankheiten, die zu einer Atemwegs- und Lungenerkrankung führten.

Das Arbeiten in und mit der Natur täuscht oft eine sehr gesunde Arbeitsumgebung vor. Leider werden Gefahren, insbesondere Staubemissionen vom Getreide, Heu oder Holz unterschätzt. Auf ein konsequentes Tragen von Partikelfiltermasken wird dann leichtfertig oder sogar bewusst verzichtet.

Nur die konsequente Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung und die Reduktion bzw. der vollständige Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen können zu einem Absinken dieser Zahlen führen.

Bei der Gruppe der unselbständigen Versicherten wurde durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit am häufigsten als Berufskrankheit anerkannt. Auch in diesem Fall ist oft nur das konsequente Tragen der richtigen und bestmöglich angepassten Persönlichen Schutzausrüstung eine sichere Präventionsmaßnahme.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versucht, durch fortlaufende Betriebsüberprüfungen, intensive Beratungen, Information und Bewusstseinsbildung, Aufbereitung von Hilfsunterlagen und Musterdokumenten aber auch durch Stellungnahmen und Gutachten in effizienter Weise zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen. Durch die Beauftragungen zur Mängelbehebung wurde ein bestmöglicher Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz sichergestellt.

In den drei Berichtsjahren 2022, 2023 und 2024 führte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt knapp 1100, somit jährlich rund 365 überprüfende Tätigkeiten durch. Pro Jahr wurden im Durchschnitt rund 300 verschiedene Betriebsstätten überprüft und beraten. Dabei stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch für familieneigene, hauptberuflich Beschäftigte die Einhaltung der Schutzbestimmungen bestmöglich sicher.

Selbstverständlich wurde jede Beschwerde oder Anzeige im Rahmen einer anonymisierten Vor-Ort-Kontrolle überprüft und bei festgestellten Missständen die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen umgehend eingeleitet.

Praktikantenbetriebe und Betriebe mit Saisonarbeitskräften werden schwerpunktmäßig überprüft und beraten. Neben dem technisch hygienischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz wurde dabei insbesondere auf das Arbeitsvertragsrecht und den Verwendungsschutz, wie zum Beispiel Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Lehrlinge geachtet. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter wurden dabei auf die besondere Verantwortung gegenüber Praktikantinnen, Praktikanten und Lehrlingen aufmerksam gemacht. Bei Saisonarbeitskräften wurde sehr genau auf die Arbeitszeiten und eine ortsübliche Unterkunft geachtet.

Bei der Anzahl der Arbeitsunfälle musste in den drei Jahren des Berichtszeitraumes 2022-2024 leider jeweils ein Anstieg festgestellt werden. Eine genaue Unfallanalyse, wiederkehrende Unterweisungen und das Lernen aus Beinahe-Unfällen stellt für alle Systempartner (Arbeitsaufsicht, Versicherungsträger, Interessensvertreter und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) eine große Herausforderung dar, um mit guter Zusammenarbeit präventiv künftige Unfälle zu verhindern.

Die Vortragstätigkeit bei Multiplikatoren ist ein effizienter Weg, um ein zukunftsorientiertes und umfassendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein in den landwirtschaftlichen Betrieben Oberösterreichs zu etablieren.

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

DI Stephan W ö c k i n g e r
Referatsleiter